

# **Informationen des Niedersächsischen Finanzministeriums zur Umsetzung des neuen Tarifrechts ab 01. November 2006; Merkblatt zur Gehaltsmitteilung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
am 19.05.06 haben sich die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion auf Eckpunkte eines neuen Tarifvertrages für die Länder (TV-L) sowie ergänzende Tarifverträge geeinigt. Der Tarifvertrag wird am 01.11.2006 in Kraft treten und dann einheitlich sowohl für Angestellte als auch für Arbeiterinnen und Arbeiter gelten. Zur Überleitung in das neue Recht wurde ein eigenständiger Tarifvertrag (TVÜ-L) vereinbart. Ergänzend dazu ist ein Tarifvertrag über Einmalzahlungen bereits im Juli 2006 wirksam geworden. Auf der Basis dieser Neuerungen gebe ich Ihnen die folgenden Informationen:

## **1. Geltungsbereich**

Die neuen Regelungen gelten für alle Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten, mit denen bisher die Geltung des MTArb/BAT vereinbart war und die in einem Arbeitsverhältnis zu einem tarifgebundenen Arbeitgeber stehen. Eine Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern gibt es also künftig nicht mehr, sondern nur noch den Begriff Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer bzw. Beschäftigte. Für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter gilt - wie bisher - ein eigenständiger Tarifvertrag. Dieser Personenkreis wird von dem neuen Tarifrecht nicht erfasst. Für Personen, die bisher nicht unter den Geltungsbereich des MTArb/BAT fielen, gilt das neue Tarifrecht ebenfalls nicht. Die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden werden gesondert geregelt.

## **2. Arbeitszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist ab dem 01.11.2006 erhöht worden.

Für einige Bereiche verbleibt es jedoch bei der 38,5 Stundenwoche.

Jeder Beschäftigte, der von der Erhöhung betroffen ist, wird darüber durch seine zuständige Personalstelle informiert.

Bei Beschäftigten in Altersteilzeit erhöht sich die regelmäßige Arbeitszeit nicht. Eine Änderung kann auch nicht durch eine Vertragsanpassung erfolgen. Da sich die Altersteilzeitbezüge auf der Basis der neuen Vollzeitbeschäftigung berechnen, kommt es zu einer Reduzierung (ausgenommen sind Beschäftigte, die sich bereits in der Freiphase befinden oder die in ausgenommenen Bereichen tätig sind). Gleichermaßen betroffen sind alle Beschäftigten, die vom 01.11.2006 - 31.10.2008 eine Altersteilzeit beginnen. Es wird empfohlen, sich zu den konkreten Auswirkungen bei der zuständigen Personalstelle zu informieren.

## **3. Entgelt und Überleitung**

Die Struktur der Zahlungsgrundlagen wurde grundlegend geändert. Die bisherigen Lohn- bzw. Vergütungsgruppen werden von Entgeltgruppen abgelöst. Ein Aufsteigen in der ab dem 01. November 2006 geltenden Tabelle erfolgt u. a. nicht mehr auf Grund des Lebensalters, sondern nach Leistung in Verbindung mit besonderen Fristen. Die Tabellen sind im Internet unter [www.mf.niedersachsen.de](http://www.mf.niedersachsen.de) (Themen – Verwaltung – Tarife und Besoldung) einzusehen.

Übergeleitet werden die Bezüge der Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis über den 31.10.2006 hinaus ununterbrochen fortbesteht und die ab 01.11.2006 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen.

Für die Überleitung in die neue Tarifstruktur werden die bisherigen Lohn-, bzw. Vergütungsgruppen den Entgeltgruppen zum Stichtag 01.11.2006 zugeordnet. Die Stufenzuordnung erfolgt grundsätzlich auf der Basis eines Vergleichsentgeltes.

Dieses wird bei Arbeitern durch den Monatstabellelohn, bei Angestellten in der Regel aus der Summe der bisherigen Grundvergütung, der Allgemeinen Zulage und dem Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 gebildet.

Da die so ermittelten Beträge in den meisten Fällen nicht mit den vorgegebenen Stufenbeträgen übereinstimmen, erfolgt die Zuordnung zu einer so genannten individuellen Zwischen- oder Endstufe. Somit ist gewährleistet, dass es (normalerweise) nicht zu einer Veränderung der Bruttobezüge kommen wird.

Bisher zustehende Vergütungsgruppen-, Funktions-, Leistungs- und Bewährungszulagen werden in Besitzstandszulagen übergeleitet. Am aktuellen Zulagenbetrag ergeben sich durch die Überleitung keine Änderungen. Die individuellen Gegebenheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben Ihrer Personalstelle.

**Abschließende Vereinbarungen über neue Eingruppierungsvorschriften wurden noch nicht getroffen. Das Überleitungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die monatlichen Zahlungen ab November 2006, die Zuwendungszahlung im November 2006 sowie die im Dezember 2006 ggf. zustehende Sonderzahlung und Einmalzahlung stehen aus diesen Gründen ausdrücklich unter Vorbehalt!**

## **4. Familienbezogene Bestandteile**

Der TV-L sieht keine Zahlung von Ortszuschlag oder Sozialzuschlag vor.

Ein bislang zustehender Ortszuschlag der Stufe 1 ist ab November 2006 im Vergleichsentgelt und somit in dem neuen Grundgehalt enthalten.

Soweit im Oktober 2006 ein Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschied zwischen Stufe 1 und 2 des Ortszuschlages) zusteht, ist auch dieser Ortszuschlagsanteil im Vergleichsentgelt einbezogen. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine andere Person (im Regelfall die Ehegattin oder der Ehegatte) ab November 2006 einen vollen Ehegattenanteil im Orts- oder Familienzuschlag erhält.

**Für Kinder**, für die im Oktober 2006 Kinderanteil im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag zusteht, wird diese kinderbezogene Leistung ab November 2006 als **Besitzstandsregelung** weiter gewährt. Diese Besitzstandsregelung gilt aber nicht, wenn eine andere im öffentlichen Dienst stehende Person das Kindergeld und die entsprechenden kinderbezogenen Leistungen (Familien-, Orts- oder Sozialzuschlag) bezieht.

Ist die andere Person teilzeitbeschäftigt, erhält sie aufgrund der bestehenden Konkurrenzvorschriften die kinderbezogenen Leistungen im Regelfall bisher ungekürzt. Ab 01.11.2006 sind die Konkurrenzregelungen jedoch nicht mehr anwendbar, so dass auch die kinderbezogenen Leistungen an die andere Person nur noch anteilmäßig entsprechend der Teilzeit gezahlt werden können. In diesen Fällen können Sie einen Berechtigtenwechsel für den Kindergeldanspruch vornehmen, um dadurch einen Anspruch auf die Besitzstandszulage zu begründen. Voraussetzung ist, dass der Antrag auf den **Berechtigtenwechsel bis zum 31.12.2006** bei Ihrer Familienkasse (in der Regel NLBV) eingegangen ist.

#### 5. **Bewährungs-, Fallgruppenaufstiege**

Das neue Tarifrecht sieht Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege grundsätzlich nicht mehr vor. Allerdings können unter bestimmten Voraussetzungen laufende Aufstiege in eine höhere Entgeltgruppe auch noch im neuen Tarifrecht erfolgen. Die zuständige Personalstelle kann zu gegebener Zeit hierüber Auskunft geben.

#### 6. **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

Das Entgelt wird ab 01. November 2006 längstens bis zum Ende der 6. Woche fortgezahlt. Danach wird grundsätzlich ein Krankengeldzuschuss in Abhängigkeit von der Beschäftigungszeit längstens bis zur 39. Woche gezahlt.

Eine Sonderregelung besteht für Personen, die bisher unter die Regelung des § 71 BAT fielen. Diese Beschäftigten hatten einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zum Ende der 26. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Dieser Anspruch besteht jetzt nur noch, wenn sie in der privaten Krankenversicherung versichert sind oder - **auf Antrag** - für die Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind **und** dort am 19. Mai 2006 aufgrund individueller Vereinbarung Anspruch auf Krankengeld erst seit der 27. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit hatten. **Der Antrag ist bis zum 31.12.2006 bei der zuständigen Personalstelle zu stellen!** Ein zusätzlicher Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht nicht!

#### 7. **Jahressonderzahlung**

Ab **2008** erhalten alle Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, statt einer evtl. Zuwendung/eines evtl. Urlaubsgeldes eine Jahressonderzahlung, die mit dem Entgelt für den Monat November ausbezahlt wird. Bemessungsgrundlage in dem jeweiligen Jahr ist grundsätzlich ein Durchschnittsentgelt aus den monatlichen Bezügen Juli bis September (ohne Überstundenentgelte), Bemessungssätze sind die Folgenden:

Entgeltgruppen	Tarifgebiet West
E 1 bis E 8	95 %
E 9 bis E 11	80 %
E 12 bis E 13	50 %
E 14 bis E 15	35 %

Für **2006 und 2007** gelten folgende Sonderregelungen:

- Für Beschäftigte, die Anspruch auf Zuwendung und Urlaubsgeld auf der Grundlage der nachwirkenden Tarifverträge haben, gelten die o. a. für 2008 aufgeführten Bemessungssätze, solange das Arbeitsverhältnis ununterbrochen fortbesteht.
- Beschäftigte, die keinen Anspruch auf Zuwendung und Urlaubsgeld auf der Grundlage der nachwirkenden Tarifverträge haben und neu eingestellte Beschäftigte, haben grundsätzlich 2006 keinen Anspruch auf Zuwendung und Urlaubsgeld. Sie erhalten unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Zugehörigkeit zu den Entgeltgruppen 1 – 8, bzw. im Bereich KR 3a – 9b) eine Sonderzahlung im Monat Dezember 2006.  
2007 erhalten diese Beschäftigten ebenfalls eine Jahressonderzahlung im November. Diese wird dann aber in verminderter Höhe gezahlt.

Für Ärzte an Universitätskliniken ist eine Jahressonderzahlung nicht vorgesehen.

**Auf den unter Punkt 3 ausgebrachten Vorbehalt wird ausdrücklich hingewiesen!**

#### 8. **Erhöhung der Entgelte**

Ab 01.01.2008 werden die Beträge der Entgelttabelle um 2,9 % erhöht.

#### 9. **Auskünfte**

- Auskünfte zu Fragen der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe, Eingruppierung, Zustehen von Zulagen, Urlaub, Arbeitszeit und Anspruch/Dauer auf Entgeltfortzahlung etc. gibt ausschließlich die zuständige **Personaldienststelle**.
- Auskünfte zu Fragen der Höhe und Berechnung von Entgelten gibt ausschließlich die zuständige **Bezügestelle** bzw. das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV).